



Informationsblatt

zur Rückvergütung für Ungeimpfte Personen bei 1G- oder 2G-Regelung

Ausnahmsweise und dies nur im Falle behördlicher Regelung, welche die gleichzeitige Anwendung der 1G- oder 2G – Regelung aller Bergbahnen der Partnerdestination Ötscher / Hochkar erfordert, gewähren wir jedem Ungeimpften Kunden beim Kauf von Mehrtageskarten oder der Saisonkarte „Kombikarte Hochkar Ötscher“ eine Rückvergütungsgarantie.

Kombikarte Hochkar Ötscher Rückvergütungsbedingungen:

Die Rückvergütungsgarantie für Ungeimpfte bei einer 1G- oder 2G-Regelung für die Kombikarte Hochkar Ötscher unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die gleichzeitige behördliche Regelung, dass nur Gäste, die geimpft und/oder genesen sind (1G- oder 2G-Regelung) befördert werden dürfen, gilt für alle Skigebiete der Kombikarte Hochkar Ötscher während der Wintersaison 2021/22.

Sollten dieser Umstand eintreffen, wird dem Kunden ein Betrag in folgender Höhe für die Kombikarte Hochkar Ötscher in der Saison 2022/23 gutgeschrieben:

Die Gutschrift wird aliquot berechnet und richtet sich nach der Anzahl der Skitage, an denen die Destinationen geöffnet waren. Die Anzahl der möglichen Skitage bestimmt den Tagespreis für die Refundierung.

Beispiel: Für die Kombikarte Hochkar Ötscher Erwachsene wurden € 396,00 bezahlt, in der Wintersaison 2021/22 gab es 120 Skitage, somit wird ein Tagespreis von € 3,30 errechnet. Konnte ein Ungeimpfter Gast aufgrund der behördlichen Regelung an zB. 50 Tagen die Kombikarte Hochkar Ötscher nicht benutzen, so erhält er € 165,00 (50Tage x € 3,30 Tagespreis) als Gutschrift für die Kombikarte Hochkar Ötscher oder auf Wunsch bar refundiert.

Sollten aufgrund der behördlichen Regelungen von Beginn der Wintersaison 2021/22 an die 1G- oder 2G-Regelung gelten, wird der gesamte Kaufpreis als Gutschrift für die Kombikarte Hochkar Ötscher in der Saison 2022/23 angerechnet oder auf Wunsch auch in bar refundiert.

Rückvergütungsanträge können nur schriftlich zwischen 11.05.2022 und 31.07.2022 an die jeweilige Verkaufsstelle gestellt werden. Nach Ablauf der Frist, können die Anträge nicht mehr geltend gemacht werden und ein Anspruch auf die freiwillige Rückvergütungsgarantie für Ungeimpfte bei einer 1G oder 2G-Regelung erlischt.